



Lesefassung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda

Diese Lesefassung gibt den Rechtsstand zum **01.01.2025** wieder und berücksichtigt die Verbandssatzung vom 11.12.2012, im Amtsblatt für den Landkreis Elbe – Elster, Nr. 1/2013, vom 23.01.2013, der 2. Änderungssatzung vom 16.12.2014, bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Elbe – Elster, Nr. 1/2015, vom 21.01.2015), der 3. Änderungssatzung vom 23.06.2015, bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Elbe – Elster, Nr. 12/2015, vom 22.07.2015 sowie der 10. Änderungssatzung vom 14.12.2024, bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Elbe – Elster, Nr. 01/2024, vom 31.01.2024.

Bei der vorliegenden Version handelt es sich um eine nichtamtliche Lesefassung, in der die o.g. Änderungen eingearbeitet sind und die ausschließlich der allgemeinen Information und dem Lesekomfort dient. Rechtlich verbindlich und insoweit maßgeblich sind weiterhin nur die beschlossenen und o.g. Satzungen, die jeweils öffentlich bekannt gemacht worden sind.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Verbandsmitglieder, Name und Sitz des Verbandes
§ 2	Aufgaben des Verbandes
§ 3	Organe des Verbandes
§ 4	Zusammensetzung der Verbandsversammlung
§ 5	Vorsitzender der Verbandsversammlung, Ladungen zu Sitzungen, Öffentlichkeit
§ 6	Zuständigkeit der Verbandsversammlung
§ 7	Verbandsvorsteher/Verbandsvorsteherin
§ 8	Bedienstete des Verbandes
§ 9	Verbandswirtschaft
§ 10	Einnahmen des Verbandes
§ 11	Rechtsnachfolge bei Anlagen, Einrichtungen und Grundstücken
§ 12	Beitritt und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern
§ 13	Auflösung und Abwicklung des Zweckverbandes
§ 14	Bekanntmachungen des Verbandes
§ 15	Änderung der Verbandssatzung
§ 16	Inkrafttreten
Anlage 1	Darstellung des Dienstsiegels des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda
Anlage 2	Umlageschlüssel Betriebskostenfehlbedarf

§ 1

Verbandsmitglieder, Name und Sitz des Verbandes

- (1) Die Gemeinden Bad Liebenwerda, Elsterwerda, Hohenleipisch, Plessa, und Röderland, schließen sich zur gemeinsamen Erfüllung der Aufgabe einer öffentlichen Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung zu einem Zweckverband zusammen.
- (2) Der Zweckverband (Verband) führt den Namen „Wasser- und Abwasserverband Elsterwerda“, er hat seinen Sitz in Elsterwerda.
- (3) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung. Seine Arbeit ist nicht auf die Erzielung eines Gewinns gerichtet.

- (4) Der Verband führt ein Siegel. Das Original der zeichnerischen Darstellung ist am Verbandssitz niedergelegt. Die Wiedergabe der Darstellung enthält die Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Aufgaben des Verbandes

- (1) Aufgabe des Verbandes sind die öffentliche Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung (Schmutzwasserbeseitigung und Niederschlagswasserbeseitigung) einschließlich der Beseitigung des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen.

Dies ist für folgende Gemeinden zutreffend:

1. Bad Liebenwerda mit den Ortsteilen:

Neuburxdorf
Burxdorf
Langenrieth
Kosilenzien
Kröbeln
Oschätzchen
Prieschka
Zobersdorf
Zeischa
Thalberg
Dobra
Theisa (ohne Trinkwasserversorgung)
Lausitz (ohne Trinkwasserversorgung)
Möglenz (ohne Trinkwasserversorgung)

2. Elsterwerda mit dem Ortsteil Kraupa

3. Hohenleipisch mit dem Ortsteil Dreska

4. Plessa mit den Ortsteilen:

Kahla
Döllingen

5. Röderland mit den Ortsteilen:

Prösen
Haida
Würdenhain
Reichenhain
Saathain
Wainsdorf
Stolzenhain a. d. Röder

Zu der Aufgabe des Verbandes gehören die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung der Hausanschlüsse der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage sowie die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse der öffentlichen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen.

Zur Erfüllung seiner Aufgabe plant, errichtet, betreibt und unterhält der Verband die notwendigen Anlagen.

- (2) Der Verband darf sich zur Erfüllung seiner Aufgabe der Leistung Dritter bedienen.

- (3) Der Verband kann zur Erhöhung der Wirtschaftlichkeit des Betriebs seiner Trinkwasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen im Rahmen seines Aufgabenbereichs Leistungen für andere Verbände oder Gemeinden, die nicht Verbandsmitglieder sind, entgeltlich erbringen. Darüber hinaus kann er zur besseren Ausnutzung seiner bestehenden Kapazitäten Entsorgungsleistungen für Unternehmen außerhalb seines Verbandsgebietes erbringen.

§ 3 Organe des Verbandes

Die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher bzw. die Verbandsvorsteherin (Verbandsleitung) sind die Organe des Verbandes.

§ 4 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied entsendet eine(n) Vertreter/in in die Verbandsversammlung, der/die jeweils eine Stimme hat. Die Summe der auf alle Verbandsmitglieder entfallenden Stimmen ist die satzungsmäßige Stimmenzahl (fünf Stimmen).

§ 5 Vorsitzender der Verbandsversammlung, Ladungen zu Sitzungen, Öffentlichkeit

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung beruft die Verbandsversammlung mindestens zweimal im Jahr mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen ein. Er kann die Ladungsfrist in dringenden Fällen bis zu drei Tagen verkürzen. Die Dringlichkeit ist in der Einladung schriftlich zu begründen.

Fristbeginn ist der Tag der Bekanntmachung der Ladung. Wird sie durch die Post übermittelt, gilt sie am Tag nach der Aufgabe zur Post als bekanntgegeben. Der Tag der Bekanntmachung und der Sitzungstag werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Verbandsversammlung sind im „Wochenkurier - Gebietsausgabe Bad Liebenwerda“ bekanntzumachen. Die Bekanntmachungsfrist beträgt eine Woche, bei Verkürzung der Ladungsfrist auf weniger als eine Woche hat sie der Ladungsfrist zu entsprechen.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreter über mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmenzahl verfügen.

Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung zur Verhandlung über denselben Gegenstand erneut einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die vertretene Stimmenzahl beschlussfähig, wenn in der Ladung auf diese Regelung hingewiesen worden ist.

- (4) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete

Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:

1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten
 2. Grundstücksgeschäfte
 3. Abgabenangelegenheiten Einzelner
- (5) Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzung der Verbandsversammlung. Er leitet die Sitzung, gewährleistet die Ordnung und übt während der Sitzung das Hausrecht am Versammlungsort aus.

§ 6 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit Gesetz oder Verbandssatzung nichts anderes bestimmen. Sie überwacht die Durchführung der von ihr getroffenen Entscheidungen.

Die Verbandsversammlung kann ihre Zuständigkeit auf den Verbandsvorsteher übertragen, soweit dies nicht durch Gesetz ausgeschlossen ist.

§ 7 Verbandsvorsteher/Verbandsvorsteherin

- (1) Der Verbandsvorsteher/die Verbandsvorsteherin ist hauptamtlich tätig. Er wird für die Dauer von acht Jahren von der Verbandsversammlung gewählt. Die Stelle des Verbandsvorstehers ist öffentlich auszuschreiben. Die Wiederwahl ist statthaft. Bei vorgesehener Wiederwahl des Verbandsvorstehers kann die Verbandsversammlung durch Beschluss von der Ausschreibung absehen.
- (2) Der Verbandsvorsteher ist gesetzlicher Vertreter des Verbandes und führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung

Er ist für Angelegenheiten zuständig, die ihm durch Gesetz, die Verbandssatzung oder durch Beschlüsse der Verbandsversammlung übertragen worden sind. Dazu gehören:

1. Die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Arbeitnehmern im Rahmen des Wirtschaftsplans mit Ausnahme seines Stellvertreters,
2. die Entscheidung über den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften und Vermögensgeschäften bis zu einem Wert von 20.000 EUR,
3. die Entscheidung über Stundung und Ratenzahlung bei einer Forderung bis zu 25.000 EUR,
4. die Entscheidung über Niederschlagung und Erlass von Forderungen bis zu 5.000 EUR,
5. die Entscheidung über den Erwerb von Vermögensgegenständen, der Erteilung von Aufträgen für Dienst- und Ingenieurleistungen sowie sonstigen Aufträgen bis zum Wert von 50.000,00 EUR je Geschäftsvorfall,
6. der Abschluss von Miet-, Liefer- und sonstigen Verträgen, die eine Laufzeit vom 36 Monaten und einen Gesamtwert von 100.000,00 € nicht überschreiten,

7. die Entscheidung über Widersprüche gegen Verwaltungsakte des Zweckverbandes bis zu einem Streitwert von 50.000 EUR,
8. die Entscheidung über die Führung von Rechtsstreitigkeiten einschließlich der Einlegung von Rechtsmitteln, den Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, soweit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, in Abgabensachen solche bis zu einem Streitwert von 10.000 EUR, bei anderen Streitgegenständen solche bis zu einem Streitwert von 5.000 EUR.

Die vorgenannten Beträge verstehen sich zzgl. der zum Zeitpunkt der Entscheidung gültigen Mehrwertsteuer.

- (3) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem Vorstandsvorsteher oder seinem allgemeinen Stellvertreter zu unterzeichnen. Sie bedürfen auch der Unterschrift des Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder seines Vertreters. Die zweite Unterschrift kann auch von einem Beschäftigten des Verbandes geleistet werden oder von einem Vertreter in der Verbandsversammlung, wenn die Verbandsversammlung ihnen die Befugnis dazu übertragen hat.

Der zweiten Unterschrift bedarf es nicht, wenn der Vorstandsvorsteher Geschäfte der laufenden Verwaltung ausführt oder in einer ihm durch § 7 Abs. 3 zugewiesenen Zuständigkeit handelt. Dies gilt auch für den Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin des Vorstandsvorstehers.

§ 8 Bedienstete des Verbandes

- (1) Der Verband kann Arbeitnehmer beschäftigen und zu diesem Zweck Arbeitsverträge abschließen.
- (2) Ansprüche der Dienstkräfte des Verbandes aus einem Arbeitsvertrag oder Versorgungsansprüche werden im Falle der Auflösung des Verbandes von den bisherigen Verbandsmitgliedern anteilig getragen, soweit sie auf eine teilbare Geldleistung gerichtet sind oder mit ihr abgegolten werden können. Der Anteil bestimmt sich hälftig nach dem Verhältnis der auf das Mitglied entfallenen Jahresmengen des Trinkwasserverbrauches und der des Abwasseranfalls zur Gesamtmenge des Verbrauchs oder Anfalls im Kalenderjahr vor der Auflösung des Verbandes.
- (3) Abs. 2 gilt entsprechend bei einer Änderung der Aufgaben des Verbandes, durch die arbeitsvertraglich vereinbarte Leistungen der Dienstkräfte entbehrlich werden.

§ 9 Verbandswirtschaft

- (1) Auf die Wirtschaftsführung des Verbandes finden die Vorschriften über die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Jahresabschlussprüfung der Eigenbetriebe sinngemäß Anwendung.
- (2) Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 10 Einnahmen des Verbandes

- (1) Der Verband erhebt nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen Gebühren, Beiträge und sonstige Entgelte.
- (2) Der Verband erhebt von seinen Mitgliedern eine Verbandsumlage, soweit die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um den Finanzbedarf zu decken. Die Umlage wird zu Beginn des Jahres erhoben. Widerspruch und Klage gegen den Umlagebescheid haben keine aufschiebende Wirkung. Über den Widerspruch entscheidet die Verbandsversammlung.

Die Ermittlung der Umlage erfolgt getrennt nach dem Betriebskostenfehlbedarf der Trinkwasserversorgung, dem Betriebskostenfehlbedarf der Abwasserentsorgung und der Finanzierung von Ersatzinvestitionen.

- (3) Der Umlageanteil aus dem Betriebskostenfehlbedarf der Trinkwasserversorgung bestimmt sich hälftig nach dem Verhältnis der Leistungen des Verbandes, die die Anschlussnehmer im Gebiet des jeweiligen Verbandsmitgliedes, mit dem dieses Mitglied im Verband ist, nach der Summe der Verbrauchsabrechnungen in Anspruch genommen haben, zu der Gesamtmenge der vom Verband erbrachten Leistungen; zur anderen Hälfte bestimmt er sich nach dem Verhältnis der Einwohner des Verbandsmitgliedes zur Summe der Einwohner aller Verbandsmitglieder.

Grundlage der zur Umlageermittlung heranzuziehenden Erhebungsdaten bezüglich der Verbrauchsabrechnungsmengen ist der letzte, durch die Verbandsversammlung bestätigte Jahresabschluss.

Für die Ermittlung der Anzahl der Einwohner ist die Einwohnerzahl zum 31.12. des Jahres maßgeblich, welches der Umlageerhebung vorausgeht und die durch das jeweils zuständige Einwohnermeldeamt ermittelt wurde.

- (4) Die Bestimmung des Umlageanteiles aus dem Betriebskostenfehlbedarf der Abwasserentsorgung sowie der Finanzierung von Ersatzinvestitionen erfolgt entsprechend der Bestimmung der Aufteilung des Betriebskostenfehlbedarfes der Trinkwasserversorgung.
- (5) Der der Umlageerhebung zugrundeliegende Umlageschlüssel ist im Wirtschaftsplan darzustellen.

§ 11 Rechtsnachfolge bei Anlagen, Einrichtungen und Grundstücken

- (1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder des Verbandes gehen auf den Verband über, soweit dies zur Erfüllung der Aufgabe, die dem Verband gestellt ist, erforderlich ist. Der Rechtsübergang erfolgt unentgeltlich.
- (2) Soweit das Eigentum und andere dingliche Rechte an Anlagen, Einrichtungen und Grundstücken, die der Verband zur Erfüllung seiner Aufgabe benötigt, nicht kraft Gesetzes auf den Verband übergehen, übertragen die Verbandsmitglieder sie unentgeltlich.

Die Gegenstände, die kraft Gesetzes oder durch Rechtsgeschäft in das Eigentum des Verbandes übergehen, werden in einem durch das Mitglied und den Verband gemeinsam gefertigten Protokoll erfasst. Für den Inhalt des Protokolls spricht die Vermutung der Vollständigkeit und Richtigkeit.

- (3) Der Verband tritt in Kreditverpflichtungen und Kreditanträge seiner Mitglieder ein, soweit ein vor Verbandsgründung vertraglich vereinbarter oder beantragter Kredit ausschließlich der

Erfüllung von Aufgaben dient, die vom Mitglied auf den Verband übergegangen sind. Bei valutierten Krediten ist vom Mitglied ein Verwendungsnachweis zu erbringen.

- (4) Soweit die Verbandsmitglieder Fördermittelanträge zur Finanzierung von Ausgaben gestellt haben, die in den Aufgabenbereich des Verbandes fallen, übernimmt der Verband die Rechte und Pflichten des Antragstellers. Gleiches gilt für Zuwendungen, zu deren Gewährung sich das Land Brandenburg gegenüber einem Verbandsmitglied verpflichtet hat.
- (5) Grundstücke, die der Verband zur Erfüllung seiner Aufgaben nicht mehr benötigt, sind dem Verbandsmitglied, das vor der Übertragung an den Verband Eigentümer war, unentgeltlich zu übereignen.

Die Kosten für die Eigentumsübertragung sind vom Übernehmenden zu tragen.

§ 12

Beitritt und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Für den Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern sind die gesetzlichen Regelungen maßgeblich.
- (2) Der Austritt eines Verbandsmitgliedes kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen, wenn die Erklärung bis zum 31.12. des Vorjahres beim Vorstandsvorsteher eingegangen ist. Für die Auseinandersetzungsvereinbarung sind die gesetzlichen Vorschriften maßgeblich. Die Regelungen, die die Verbandssatzung für den Fall der Auflösung und Abwicklung des Verbandes trifft, finden entsprechende Anwendung. Die Kosten für die Erstellung einer Auseinandersetzungsbilanz werden von dem ausscheidenden Verbandsmitglied getragen.

§ 13

Auflösung und Abwicklung des Zweckverbandes

- (1) Die Auflösung und Abwicklung des Zweckverbandes richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Die Auseinandersetzungsvereinbarung soll nach Maßgabe folgender Regelungen getroffen werden:
 1. Das Anlagevermögen, das der Verband von seinen Mitgliedern entschädigungslos übernommen hat, wird auf die Mitglieder unentgeltlich übertragen, von denen es erworben worden ist.
 2. Anlagen und Grundstücke, die der Verband auf eigene Rechnung erworben hat, sind von dem Verbandsmitglied zu übernehmen, in dessen Gemeindegebiet sie sich befinden. Das Verbandsmitglied hat den Verkehrswert zu erstatten.
 3. Das Vermögen, das nicht gemäß Abs. 2 Nr. 1 und 2 auseinandergesetzt wird, dient der Erfüllung von Verbindlichkeiten des Verbandes.
Nicht benötigte Reste werden je zur Hälfte nach den Maßstäben verteilt, nach denen die Umlage für den Betriebskostenfehlbedarf Trinkwasser und Abwasser zuletzt ermittelt worden ist.
 4. Soweit das Vermögen zur Deckung der Verbindlichkeiten nicht ausreicht, werden die Restschulden hälftig nach dem Maßstab auf die Verbandsmitglieder verteilt, der für die Berechnung der Umlage für den Betriebskostenfehlbedarf Trinkwasser und Abwasser zuletzt maßgeblich war.

§ 14 Bekanntmachungen des Verbandes

- (1) Die Verbandssatzung und ihre Änderungen werden im "Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster", bekannt gemacht.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind (mit Ausnahme der Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung der Verbandsversammlung), durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im "Amtsblatt für den Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda".
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Abs. 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung).

Die Ersatzbekanntmachung wird vom Vorstandsvorsteher angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

§ 15 Änderung der Verbandssatzung

- (1) Die Änderung der Verbandssatzung bedarf einer Mehrheit der satzungsgemäßen Stimmenzahl.
- (2) Im Übrigen gilt § 31 Abs. 2 GKG Bbg..

§ 16 Inkrafttreten

Rechtsstand - 01.02.2024